

§ 3 T-NL

T-NL - Naturschutzgebiet Tiroler Lech

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 3

(1) Nach § 20 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 sind von den im § 2 festgesetzten Verboten Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, gelten:

- a) die Verwendung von Pestiziden und
- b) die Vornahme von Neuaufforstungen durch nicht standortgerechte Waldgesellschaften, insbesondere durch Monokulturen.

In Kraft seit 01.12.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at